

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>
§ 1 Reinigungspflicht (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetzes, § 1 Bundesfernstraßengesetzes) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen. (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung folgender Straßenteile: a) Gehwege, b) die begehbaren Seitenstreifen, c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, d) die Fußgängerstraßen und Wohnwege, e) die Rinnsteine f) die Gräben, g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen, h) die Hälfte von Fahrbahnen, auch in verkehrsberuhigten Bereichen mit Ausnahmen der Bundes- und Landesstraßen, i) die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen, j) Grünfläche zwischen Grundstück und Gehweg und zwi-	§ 1 Reinigungspflicht (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege. (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen,

schen Gehweg und Fahrbahn	Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Die Satzung stellt in § 1 klar, dass grundsätzlich die Gemeinde die Straßenreinigungspflicht inne hat. Anschließend fasst § 1 zusammen, welche Bereiche die Reinigungspflicht grundsätzlich umfasst. Hierzu trifft § 1 die Regelung, dass auch der Winterdienst von der Reinigungspflicht umfasst wird.
§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßenteile gemäß § 1 (2) dieser Satzung in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so reinigt jeder Anlieger die seinem Grundstück zugewandten Straßenteile. (3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 – 12. 1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen, 2. Rinnsteine, 3. Bordsteine, 4. Gehwege, 5. Wohnwege,

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

6. begehbbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
9. Gräben,
10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanchluss dienen,
11. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
12. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen,

	wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. In § 2 der Satzung ist die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer geregelt. Durch die in § 1 vorangestellten grundsätzlichen Regelungen, rückt die in der derzeitigen Fassung der Satzung in § 1 aufgezählte, zu reinigende Fläche, in § 2. Neu mit aufgenommen wird die Unterscheidung in verschiedene Reinigungsklassen.
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – i) sind bei Bedarf – mindestens aber zu jedem ersten Sonnabend im Monat – zu säubern und mechanisch von Wildkräutern zu befreien. Die Grünflächen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe j) sind von Unrat zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbunden Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich die Art und der Umfang der Reinigungspflicht nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. (2) Die Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – d) dieser Satzung sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege mit abstumpfenden Stoffen zu behandeln. Als abstumpfende Stoffe können ver-	§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite,

wendet werden Sand, Feinschlacke, Granulat, Splitt oder gleichwertiges Material. Das Aufbringen von Asche oder von Streumitteln mit Tauwirkung, wie Streusalz oder andere ätzende Stoffe, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur wenn Glätte in extremen Wettersituation, z.B. Eisregen, nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Es ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch müssen Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen entfernt werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Wartehäuschen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

(4) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird.

gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

(4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

(5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- (6) Die nach § 46 Straßen- und Wegegesetz bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Der neue § 3 der Satzung regelt detailliert wie die Straßenreinigung und der Winterdienst zu erfolgen hat. Die Regelungen bezüglich der vorgehaltenen Gehwegsbreite sind insbesondere nach dem letzten Winter spezifiziert worden. Es wird als sinnvoll erachtet, die im Winter zu räumenden Flächen mit der Mindestbreite von 1 m aufzunehmen, um hier Klarheit für die Reinigungspflichtigen zu schaffen.

Die näheren Beschreibungen dienen zudem der Ordnungsbehörde, um bei Missachtung der Reinigungspflicht einfacher eingreifen zu können und somit die Reinigung der Straße sicherzustellen.

§ 4 Grundstücksbegriff (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. (2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straße angrenzenden Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Dieses gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.	§ 4 Grundstücksbegriff (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten. (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
§ 5 Straßenreinigungsgebühren Die Eigentümer oder die nach § 2 Abs. 3 zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu den entstehenden Straßenreinigungskosten heranzuziehen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.	§ 5 kann künftig entfallen. Zurzeit werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.
§ 3 a Außergewöhnliche Verunreinigung (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen. (3) Die Ahndung eines Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.	(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen. Absatz 3 ist in § 6 mit aufzunehmen.
§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht (1) Wird die Reinigungspflicht im Einzelfall durch die nach dieser Vorschrift zur Reinigung Verpflichteten nicht wahrgenommen, so wird ein Verfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf Einhaltung des Gebotes eingeleitet. (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden gemäß § 56 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes.	§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Reinigungspflicht (§§ 2 - 5) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümern und Reinigungspflichten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
- (2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten
Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:
 - a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des

	Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.
--	--

Die nähere Erläuterung dient den Reinigungspflichtigen als Information, mit welcher Datenerhebung zu rechnen ist. Diese Information trägt der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung im Bereich des Datenschutzes Rechnung.